

Kurztitel

IUU-Fischerei-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 382/2009

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Text**Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

§ 8. (1) Jeder Ein- oder Ausführer hat den Kontrollorganen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des BAES und der Europäischen Gemeinschaft

- a) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie die Kontrolle aller Betriebs- und Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten,
- b) Einsicht in alle bezughabenden Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlich sind, zu gewähren,
- c) während der Überprüfung zur erforderlichen Unterstützung eine informierte Auskunftsperson verfügbar zu halten,
- d) erforderlichenfalls Aufzeichnungen und Unterlagen gegen Bestätigung zu überlassen und
- e) im Falle von automationsunterstützten Buchführungen auf eigene Kosten Ausdrücke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(2) Hat der Ein- oder Ausführer Dritte eingeschaltet, gilt Abs. 1 auch gegenüber diesen.